

Arbeitspapier

herausgegeben von der
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Nr. 11/2001
Prof. Dr. Udo Margedant

Die Debatte über die Verwendung der Stasi-Unterlagen

Sankt Augustin, März 2001

Ansprechpartner: Dr. Stephan Eisel
Leiter der Hauptabteilung
„Innenpolitik und Soziale Marktwirtschaft“
Telefon: 0 22 41/246-630
E-Mail: stephan.eisel@kas.de

Prof. Dr. Udo Margedant
Team „Staat und Gesellschaft“
Telefon: 0 22 41/246-308
E-Mail: udo.margedant@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, Rathausallee 12, 53757 Sankt Augustin

Inhalt	Seite
1. Aktueller Hintergrund: Die Freigabe von Stasi-Unterlagen an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen	3
2. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)	5
2.1 Zweckbestimmung des StUG	6
2.2 Zugang zu den Stasi-Unterlagen	7
2.3 Herausgabe von Stasi-Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte	9
3. Verwendung der Stasi-Unterlagen	10
3.1 Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes	10
3.2 Verwendung für Zwecke der Strafverfolgung	12
4. Verwendung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse	13
4.1 Funktion parlamentarischer Untersuchungsausschüsse	13
4.2 Beweiserhebungsrecht und Persönlichkeitsschutz	14
4.3 Kieler „Schubladenaffäre“	16
4.4 Untersuchungsausschuss zur „Parteispendenaffäre“	18
5. Stasi-Unterlagen und politische Verantwortlichkeit	21
 Anhang: Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)	 24
 Literatur	 30

1. Aktueller Hintergrund: Die Freigabe von Stasi-Unterlagen an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

Seit dem Frühjahr 2000 beschäftigen sich Politik und Medien zum wiederholten Male mit der Frage, wie mit den Hinterlassenschaften des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) umgegangen werden soll. Diesmal steht im Mittelpunkt der Auseinandersetzung, ob die Stasi-Unterlagen auch in der aktuellen politischen Auseinandersetzung verwertet werden dürfen bzw. können. Westdeutsche Politiker werden mit Mitschnitten bzw. Zusammenfassungen abgehörter Telefongespräche oder mit Informationen konfrontiert, die von hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS zusammengetragen wurden. Solche Materialien tauchen in den Medien auf oder sollen als Beweismittel in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen Verwendung finden. Ist aber der Zugriff auf Stasi-Akten, die über Personen der Zeitgeschichte gesammelt wurden, ein legitimes Mittel, um zur Aufklärung über die politische Verantwortlichkeit von Amtsträgern beizutragen?

Die aktuelle Diskussion wurde ausgelöst durch den vom Deutschen Bundestag eingesetzten Untersuchungsausschuss zur „Parteispendenaffäre“. Der Ausschuss soll prüfen, inwieweit Spenden oder sonstige Zuwendungen an Mitglieder und Amtsträger der ehemaligen Regierung Kohl, an Parteien und Fraktionen oder an sonstige Personen und Institutionen geflossen sind, und ob diese Zuwendungen geeignet waren, politische Entscheidungsprozesse zu beeinflussen bzw. diese beeinflusst haben.¹ Während der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) in diesem Kontext gegen die Einsichtnahme in Stasi-Unterlagen und deren Weitergabe an öffentliche Stellen keine Einwände hat, lehnen der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und der Bundesminister des Innern die Freigabe ab. Der von den Abhörmaßnahmen Betroffene, Alt-bundeskanzler Helmut Kohl, hat seinerseits eine Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegen die Herausgabe seiner Akten eingereicht. Die Verhandlung wird Anfang Juli 2001 vor der Ersten Kammer des Berliner Verwaltungsgerichts geführt.

Bereits 1995 wollte der Untersuchungsausschuss des Landes Schleswig-Holstein zur „Schubladen-Affäre“ auf etwa 800 Blatt Abhörprotokolle des MfS zurückgreifen, die SPD-

¹ Dabei geht es auch um die Zusammenhänge beim Verkauf von Fuchs-Panzern an Saudi-Arabien, die Privatisierung der Leuna-Raffinerie, die Veräußerung des Minol-Tankstellennetzes, die Lieferung von Airbussen und MBB-Hubschraubern.

Politiker des Landes betrafen,² obwohl der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Schleswig-Holstein und der Innenminister des Landes die Verwendung dieser Stasi-Unterlagen aus verfassungsrechtlichen Gründen ablehnten. Gegen die Freigabe der Unterlagen hatten die betroffenen Politiker Beschwerde beim Landgericht Kiel erhoben, das in seinem Beschluss vom 9.8.1995 die Einsichtnahme als unzulässig abgelehnt hat.

Die Beispiele für den Rückgriff auf Stasi-Unterlagen als Mittel des politischen Kampfes lassen sich in jüngster Zeit nahezu beliebig fortsetzen. So titelt die Welt am Sonntag: „Ist Ströbele der Nächste? Holen die langen Schatten der Vergangenheit den nächsten Grünen-Politiker ein? Stasi-Unterlagen belasten den ehemaligen RAF-Anwalt schwer.“³

Der Bundesbeauftragte, Joachim Gauck, hat auch Medien die Einsichtnahme in teilweise hoch brisantes Material gestattet, welches das MfS – auf Wegen, die rechtsstaatlichen Prinzipien widersprechen - über Politiker der damaligen Bundesrepublik gesammelt hat. Der BStU sah diese Freigabepraxis durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) gedeckt, weil der Gesetzgeber gewollt habe, dass Stasi-Unterlagen veröffentlicht würden, um über die Struktur und Wirkungsweise des MfS aufzuklären. Die Medien haben u.a. Stasi-Unterlagen über den ehemaligen CDU-Schatzmeister Kiep veröffentlicht. Hierunter haben sich Blätter mit privatem Inhalt befunden, deren Freigabe auch nach Meinung des BStU ein Fehler gewesen sei.⁴

Solche offensichtlichen Pannen haben dann den Bundesbeauftragten veranlasst, künftig keine Wortprotokolle, sondern nur noch Zusammenfassungen herauszugeben. Ab April 2000 sollte laut „Spiegel“ künftig nach einem internen Vermerk des BStU keiner mehr Aufzeichnungen abgehörter Telefongespräche erhalten, weil diese auch „unbedachte oder unbeherrschte Äußerungen im Rahmen eines sich entfaltenden Gesprächs“ enthalten könnten.⁵

Zur Zeit werden bei der neuen Bundesbeauftragten, Marianne Birthler, Richtlinien erarbeitet, die sicherstellen sollen, dass generell alle Betroffene, also auch Personen der Zeitgeschichte, vor der Herausgabe der sie betreffenden Stasi-Unterlagen informiert werden und auf Wunsch selbst vorher Akteneinsicht erhalten. In einem Brief an den Innenausschuss des Deutschen Bundestags hat die Bundesbeauftragte klargestellt, dass Stasi-Unterlagen nur zur „politischen

² Siehe hierzu: Ernst Benda: Persönlichkeitsschutz und Stasi-Akten, in: Zukunftsforum Nr. 9: Persönlichkeitsschutz und Stasi-Akten, hrsg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung 2000, S. 5 f.

³ Die Welt, 18. Februar 2001.

⁴ Rheinischer Merkur, Nr. 14 vom 7.4.2000.

⁵ Der Spiegel, Nr. 14 vom 3.4.2000; S. 25.

und historischen Aufarbeitung“ der Tätigkeit des MfS herausgegeben würden. Anträge von Wissenschaftlern und Journalisten, die dieser Anforderung nicht entsprächen, „sind unzulässig“. „Um es ganz deutlich zu formulieren, Anträge, die die Parteispendenpraxis aufklären wollen, sind durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) nicht gedeckt.“ Dass als Nebenwirkung der Stasi-Aufarbeitung „Teile des politischen Agierens in der Bundesrepublik bekannt werden“, dürfe nicht „zur Hauptwirkung der Aufarbeitung werden.“⁶ Anfang März 2001 hat die Bundesbeauftragte Eckpunkte der neuen Richtlinie vorgestellt (siehe 2.3).

Es ist ein legitimes – und auch notwendiges – Interesse, die Öffentlichkeit zu informieren und zur Aufklärung beizutragen. Ob jedoch der Rückgriff auf Stasi-Unterlagen unbedingt der Wahrheitsfindung dient und in jedem Falle ein Beitrag zur Aufarbeitung der Arbeit des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ist, muss mit einem großen Fragezeichen versehen werden. Der Rückgriff auf Stasi-Unterlagen über Betroffene führt zu einem nach rechtsstaatlichen Prinzipien befremdlichen Umkehrschluss: Das, was in diesen Akten steht, zählt anscheinend und derjenige, über den eine Akte angelegt wurde, muss sich entlasten. Das „Opfer“, der bespitzelte Politiker, muss seine Unschuld beweisen. Es entsteht der Eindruck, wie es der ehemalige hessische Datenschutzbeauftragte Simitis formuliert hat, dass „an die Stelle der Unschuldsvermutung“ die „Vermutung der Infallibilität der Stasi-Unterlagen“ getreten sei.⁷

Die aktuelle Diskussion über den Umgang mit den Stasi-Unterlagen lässt sich zuspitzen auf die Problematik des Persönlichkeitsschutzes einerseits und des Informations- und Aufklärungsinteresses der Öffentlichkeit andererseits.

2. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)

Nach der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit(MfS) am 14. Dezember 1989 hatte der „Zentrale Runde Tisch“ am 22. Januar 1990 beschlossen, die Stasi-Unterlagen für die zeitgeschichtliche Forschung zur Verfügung zu stellen, den Bürgern Einsicht in über sie angelegte Akten des MfS zu gewähren und Verbrechen nachzugehen, die von der Staatssicher-

⁶ Die Welt vom 27.2.2001.

⁷ Beitrag von Spiros Simitis, in: Hassemer, Winfried/Starzacher, Karl: Datenschutz und Stasi-Unterlagen, Baden-Baden 1993, S. 38 ff.

heit begangen worden waren.⁸ Am 24. August 1990 hatte die erste frei gewählte Volkskammer der DDR das „Gesetz über Nutzung und Sicherung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS“ mit dem Ziel beschlossen, „die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit“ dieser Behörde zu ermöglichen. In dem Gesetz ist ausdrücklich verankert, dass der Einzelne in seinen Persönlichkeitsrechten vor unbefugtem Umgang mit den über ihn gesammelte, personenbezogene Daten zu schützen sei (§ 1 Abs. 2). Die Sicherung und Nutzung dieser Daten sollte – entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland – parlamentarischer Kontrolle unterliegen. Die Freigabe für die wissenschaftliche Forschung ist nach § 10 dieses Gesetzes nur möglich, insofern „das öffentliche und wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt“. Diese Grundsätze des Volkskammergesetzes sollten nach einem Zusatz im Einigungsvertrag, der erst nachträglich aufgenommen worden ist⁹, in der künftigen Gesetzgebung berücksichtigt werden. Nach Vorlage einer Reihe von Gesetzentwürfen und Grundsatzpapieren haben mehrere Anhörungen stattgefunden, in denen vor allem die Fragen behandelt wurden, die Anfang der neunziger Jahre auch in der öffentlichen Diskussion im Vordergrund standen: Recht der Betroffenen auf Akteneinsicht, Zugang von Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden zu den Akten und Organisation der Aktenverwaltung. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz wurde am 14. November 1991 vom Bundestag verabschiedet und ist am 29. Dezember 1991 in Kraft getreten.

2.1 Zweckbestimmung des StUG

Das Gesetz nennt in § 1 Abs. 1 StUG vier Zwecke:

1. Zugang des Einzelnen zu den von der Staatssicherheit zu seiner Person gespeicherten Informationen,
2. Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch den Umgang mit diesen Informationen,
3. Gewährleistung und Förderung der historischen, politischen und juristischen Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS und
4. „öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen für die in diesem Gesetz genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen“.

⁸ Herles, Helmut/Rose, Ewald (Hrsg.): Vom Runden Tisch zum Parlament, Bonn 1990.

⁹ Zur Diskussion um den Umgang mit den Stasi-Unterlagen 1989/90, siehe: Strothmann, Michael: Die Last der Vergangenheit, in: DA 26/1993, S. 1372-1388.

Damit ist bereits in der Zweckbestimmung des Gesetzes der Konflikt zwischen dem Schutz der Betroffenen und dem Informations- und Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit angelegt. In den Kommentaren zum StUG werden diese Zwecke als gleichrangig betrachtet.¹⁰ In der Rechtsprechung hat das Landgericht Kiel in seinem Beschluss vom 9.8.1995 – „Kieler-Schubladen Affäre“ – jedoch den unter Nr. 4 genannten Zweck als nachrangig behandelt. Für die Begründung des Gerichts - auf die im Zusammenhang mit Aufgaben und Rechten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse noch näher eingegangen wird - spricht, dass das Gesetz der Aufbewahrung und Nutzung der Stasi-Unterlagen dient, während öffentliche Stellen materiell andersartige Zwecke verfolgen, wie z.B. die politische Verantwortlichkeit von Amtsinhabern oder die Strafverfolgung, und von daher an einschränkende Bedingungen geknüpft sind.

2.2 Zugang zu den Stasi-Unterlagen

§ 4 Abs. 1 StUG legt ausdrücklich fest, dass öffentliche und nicht-öffentliche Stellen nur Zugang haben, „soweit dieses Gesetz es erlaubt oder anordnet“. Legen jedoch Betroffene oder Dritte - aber auch nahe Angehörige von Opfern und Mitarbeiter oder Begünstigte der Stasi - von sich aus Unterlagen über ihre Person vor, dürfen sie für die Zwecke des Gesetzes verwendet werden. Das Verwendungsverbot in § 4 StUG dient dem Schutz des Einzelnen. Der Gesetzesvorbehalt – „soweit dieses Gesetz es erlaubt oder anordnet“ – erstreckt sich im Unterschied zu den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder auch auf Informationen ohne Personenbezug.

„Betroffene“ sind im Sinne der Gesetzesdefinition Personen, „zu denen der Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Informationserhebung oder Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung Informationen gesammelt hat.“ (§ 6 Abs. 3 StUG). „Dritte“ sind sonstige Personen, über die Informationen gesammelt worden sind, ohne dass sie zielgerichtet ausgespäht wurden. „Dritte“ können z.B. Personen sein, die bei genereller Überwachung von Demonstrationen oder kirchlichen Veranstaltungen miterfasst wurden.

¹⁰ Siehe: Schmidt, Dieter/Dörr, Erwin: Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar für Betroffene, Köln 1993; Stoltenberg, Klaus: Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar, Baden-Baden 1992; Weberling, Johannes: Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar, Köln/Berlin/Bonn/München 1993.
Nur Geiger, Hansjörg/Klinghardt, Heinz – Stasi-Unterlagen-Gesetz mit Erläuterungen für die Praxis, Dresden/Erfurt/Hannover/Kiel/Köln/Magdeburg 1993 – weisen darauf hin, dass der Gehalt der Bestimmung Nr. 4 vergleichsweise gering sei (S. 10).

Von zentraler Bedeutung für den Schutz des Einzelnen auf informelle Selbstbestimmung ist das „relative Verwendungsverbot“ (Geiger/Klinghardt) in § 5 Abs. 1 StUG:

„Die Verwendung personenbezogener Informationen über Betroffene oder Dritte, die im Rahmen der zielgerichteten Informationserhebung oder Ausspähung des Betroffenen einschließlich heimlicher Informationserhebung gewonnen worden sind, zum Nachteil dieser Personen ist unzulässig.“

Dieses „relative Verwendungsverbot“ stellt gleichsam das „Grundkorrektiv für die Rechtsstaatswidrigkeit der Anlage der Stasi-Unterlagen“¹¹ dar; denn die vom MfS gespeicherten Daten sind unter gravierenden Verstößen gegen die Menschen- und Grundrechte und unter Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze gewonnen worden. Folglich ist bei der Verwendung der Daten das allgemeine Persönlichkeitsrecht und davon abgeleitet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung besonders geschützt. Eine Einschränkung dieses Grundrechts ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Die Verfahrensvorschriften für den Zugang durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in § 19 StUG beschränken die Übermittlung auf die in den Paragraphen 20 bis 23, 25 und 26 genannten Zwecke. Unterlagen ohne personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte dürfen für bestimmte Zwecke verwendet werden, u.a. auch für die Überprüfung von Personen hinsichtlich hauptamtlicher oder inoffizieller Tätigkeit für das MfS. Zur Überprüfung von Personen, zur Rehabilitierung, zur Regelung von Versorgungsleistungen oder zur Aufklärung über Vermögen der ehemaligen DDR dürfen auch personenbezogene Daten über Betroffene oder Dritte verwendet werden (§ 21 StUG)¹², wobei jedoch das besondere Verwendungsverbot nach § 5 Abs. 1 unberührt bleibt. Personenbezogene Unterlagen dürfen außerdem verwendet werden für Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder (§ 22 StUG), für Zwecke der Strafverfolgung (§ 23 StUG) und der Nachrichtendienste (§ 24 StUG). Bei der Verwendung der Stasi-Unterlagen in Fällen der Strafverfolgung ist das Verwendungsverbot von § 5 StUG nicht anzuwenden.

Medien haben einen Zugang für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS sowie der politischen Bildung nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 StUG. Da-

¹¹ Palm, Franz/Roy, Rudolf: Nutzung von Stasi-Unterlagen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1998, S. 3011.

¹² Siehe Anhang: Auszug aus dem StUG.

nach dürfen personenbezogene Informationen über Personen veröffentlicht werden, sofern diese schriftlich eingewilligt haben. Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, sofern sie nicht Betroffene oder Dritte sind, dürfen alle öffentliche und nicht-öffentliche Stellen – also auch die Medien – nur dann verwenden, wenn „durch die Veröffentlichung keine überwiegend schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden.“ Der zentrale Streitpunkt in der aktuellen Diskussion ist, ob und inwieweit dieser Personenkreis bei der Verwendung von Stasi-Unterlagen in seinen Persönlichkeitsrechten eingeschränkt wird.

Der BStU ist nach § 19 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet, die Rechtmäßigkeit jedes Ersuchens zu prüfen. Insbesondere muss er prüfen, ob sich das Ersuchen um Einsichtnahme und Herausgabe von Unterlagen auf einen der zulässigen Verwendungszwecke bezieht und inwieweit die Verwendung der Unterlagen für den angegebenen Zweck erforderlich ist. In den letzten Monaten wurde vor allem von den Medien versucht, mit Hilfe der Stasi-Unterlagen Themen jenseits der DDR und der Tätigkeit des MfS aufzuklären. Die Freigabep Praxis der BStU sah sich deshalb starker Kritik ausgesetzt.

2.3 Herausgabe von Stasi-Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte

Am 9. März 2001 hat die BStU „Eckpunkte der Richtlinie für die Herausgabe von Stasi-Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte sowie Funktions- und Amtsträger an Forscher und Medien (§§ 32-34 StUG)“ veröffentlicht, die die Rechtssicherheit für diese Personen erhöhen soll. Zugleich soll die Zweckbindung des StUG noch konsequenter als bisher beachtet werden.

Die Eckpunkte befassen sich mit der Verwendung der Stasi-Unterlagen für die Forschung zum Zweck der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS und zum Zweck der politischen Bildung nach § 32 StUG. Soweit durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden, stellt die BStU hierzu nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 auf Anfrage auch Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind, zur Verfügung.

Die Herausgabe von Stasi-Unterlagen an Wissenschaft und Medien soll künftig hinsichtlich der Zweckbindung – politische und historische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes einschließlich politischer Bildung – nach strengen Maßstäben geprüft werden: „Die Absicht zur Aufarbeitung muss sich aus dem Forschungs- oder Medienauftrag schlüssig ergeben. Anträge, die den Anforderungen nicht genügen – etwa darauf abzielen, ausschließlich eine politische Angelegenheit in der Bundesrepublik aufzuklären – werden abgelehnt.“¹³ Damit die überwiegend schutzwürdigen Interessen der genannten Personen nicht beeinträchtigt werden, werden nur Informationen zur Verfügung gestellt, „die das öffentliche Wirken bzw. die Funktions- oder Amtsausübung dieser Personen betreffen“. Jedoch sollen generell Tonbänder abgehörter Gespräche und deren wörtliche Mitschriften, durch Berufsgeheimnis geschützte Informationen (z.B. bei Rechtsanwälten, Ärzten oder Geistlichen), Informationen aus dem privaten und familiären Bereich und sonstige persönliche Informationen (Krankheiten, Vorlieben, Charaktereigenschaften usw.) unzugänglich sein.

Bislang ist im StUG nicht vorgesehen, dass die in § 32 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personenkreise vorab über eine beabsichtigte Herausgabe informiert werden. Die neue Übergangsregelung sieht vor, dass diese Personen die für die Herausgabe vorgesehenen Unterlagen vor einer möglichen Veröffentlichung kennen und einsehen können. Die Benachrichtigung unterbleibt nur dann, wenn Personen ohne zielgerichtete Informationserhebung in der Unterlagen lediglich genannt werden. Werden gegen die Bereitstellung sachliche Einwendungen erhoben, wägt die Bundesbeauftragte ab, ob die Einwände berechtigt sind.

3. Verwendung der Stasi-Unterlagen

Generell bestimmt also das StUG, dass öffentliche und nicht-öffentliche Stellen nur Zugang zu den Unterlagen haben und diese verwenden dürfen, soweit dieses Gesetz es erlaubt.

3.1 Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes

Trotz der neuen Eckpunkte der BStU wirft die Auslegung des Gesetzestextes in § 32 StUG einige Probleme auf. Was sind „überwiegend schutzwürdige Interessen“? In erster Linie han-

¹³ Siehe: Eckpunkte der Richtlinie für die Herausgabe von Stasi-Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte.

delt es sich hierbei um das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Entscheid zum Volkszählungsgesetz den Inhalt des Persönlichkeitsrechts näher konkretisiert. Der Einzelne hat danach die Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, „wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.“ Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne stellt ein Abbild sozialer Realität dar; er ist gemeinschaftsbezogen und gemeinschaftsgebunden. Er muss daher „Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.“¹⁴ Inwiefern dieses Recht zulässig beschränkt werden darf, hängt vom Zweck der Information ab.

Die in § 1 StUG genannten Zwecke lassen sich jedoch, wie in Abschnitt 2.1 dargelegt, unterschiedlich auslegen. Unterscheidet man – wie das Landgericht Kiel – teleologisch zwischen den Hauptzwecken – Zugang des Einzelnen zu seinen Informationen, Schutz des Persönlichkeitsrechts und Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS – und dem nachrangigen Zweck, Informationen für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen zur Verfügung zu stellen, räumt man dem Grundrechtsschutz einen höheren Rang gegenüber dem Informations- und Aufklärungsinteresse ein.¹⁵ Aber selbst dann bleibt es strittig, ob für den zuletzt genannten Zweck das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen gleichermaßen uneingeschränkt für Personen der Zeitgeschichte gilt, die politische Ämter innehaben. Bei diesem Personenkreis kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit der politischen Verantwortlichkeit kollidieren.

Außerdem sind die in § 32 Abs. 1 Nr. 3 StUG aufgeführten Personenkreise nicht klar voneinander zu trennen. Wer sind im Sinne des Gesetzes Personen der Zeitgeschichte? Stoltenberg weist in seinem Kommentar darauf hin, dass im Sinne der Gesetzesarchitektur „Informationen über die Ausübung eines Amtes, die in den Stasi-Unterlagen enthalten sind,“ „nur Informationen über Amtsträger in der damaligen DDR sein“ können.¹⁶ Personen, die damals nicht „Amtsträger in Ausübung ihres Amtes“ waren, waren zum Zeitpunkt der Anlage der Stasi-Unterlagen „Betroffene“ oder „Dritte“. Der Kontext, in dem die Sätze 1 bis 3 stehen, lässt nach Stoltenberg eigentlich nur den Schluss zu, dass es sich bei allen drei Personenkreisen um

sowie Funktions- und Amtsträger an Forscher und Medien (§§ 32-34 StUG).

¹⁴ BVerfGE 65, S. 44.

¹⁵ Siehe Abschnitt 4.3: Urteil Landgericht Kiel.

¹⁶ Stoltenberg, a.a.O., S. 199. Vgl. Wassermann, Rudolf: Verwirrung über die Abhörprotokolle der Stasi, in: NJW 2000, S. 1460 f.

Täter handelt. Die „Opfer“, also die Betroffenen oder Dritten, sind auch als Personen der Zeitgeschichte in der damaligen DDR – wie z.B. führende Oppositionelle – ausdrücklich ausgenommen.

Wenn man der Argumentation nicht zustimmt, dass es sich bei Personen der Zeitgeschichte ausschließlich um politische Funktionäre und Amtsträger der DDR handelt, sondern hierunter auch Personen der Zeitgeschichte und Inhaber politischer Ämter in der damaligen Bundesrepublik versteht, bleibt zu klären, inwieweit deren Persönlichkeitsrechte durch die Verwendung von Stasi-Unterlagen beeinträchtigt werden. Auch die neuen Eckpunkte des BStU tragen zur Klärung dieser Frage wenig bei.

In der aktuellen Debatte ist auch umstritten, wie weit der Zweck, die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes aufzuarbeiten, zu fassen ist. Fallen personenbezogene Daten, die vom MfS über Personen der Zeitgeschichte oder Amtsinhaber in der damaligen Bundesrepublik Deutschland gesammelt worden sind, überhaupt unter diesen Zweck?

3.2 Verwendung für Zwecke der Strafverfolgung

Stasi-Unterlagen können nach dem StUG auch für Zwecke der Strafverfolgung verwendet werden. Jedoch sind sie im rechtsstaatlichen Strafverfahren nicht ohne weiteres verwertbar, weil sie überwiegend unter Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze gewonnen und dabei Grundrechte verletzt wurden (Verletzung der persönlichen Freiheit, des Post- und Fernmeldegeheimnisses, der Intimsphäre usw.).

Nur bei bestimmten Verbrechen können überhaupt personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte aus Stasi-Unterlagen zur Strafverfolgung herangezogen werden. In diesen Fällen, die in § 23 StUG geregelt sind, gilt das Verwendungsverbot zum Nachteil der Person in § 5 Abs. 1 nicht. Die Katalogfälle des StUG betreffen die Verfolgung von Straftaten, die von Stasi-Mitarbeitern oder von Begünstigten begangen wurden, aber ebenso besonders schwere Straftaten, wie Mord oder Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz. Andere Delikte, wie Untreue, Betrug, Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit, fallen jedoch nicht unter die in § 23 Abs. 1 StUG genannten Zwecke. Außerdem regelt die Vorschrift die Verwendung der Stasi-Unterlagen für Zwecke der Gefahrenabwehr. Beweisverwertungsverbote

nach der Strafprozessordnung, die zur Lösung des Konflikts zwischen den Grundrechten und dem staatlichen Interesse an Strafverfolgung beitragen, bleiben von § 23 StUG unberührt.

Zwar sind nach der Strafprozessordnung auch Abhörmaßnahmen statthaft, aber nur dann, wenn es um die Bekämpfung von Schwerstkriminalität geht. Die generelle Verwendung von abgehörten Telefongesprächen bzw. weiter verarbeiteten Informationen aus diesen Gesprächen durch staatliche Stellen widerspricht eindeutig dem Wortlaut des StUG: Stasi-Abhörprotokolle sind also unter strafrechtlichen Aspekten ausschließlich in den Katalogfällen zu verwenden.

4. Verwendung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Das Recht auf Beweiserhebung durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder erstreckt sich nach § 22 StUG unter Bezug auf Art. 44 GG¹⁷ auch auf Stasi-Unterlagen.

4.1 Funktion parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

Untersuchungsausschüsse sind parlamentarische Hilfsorgane¹⁸, die keinen eigenständigen Zweck verfolgen, sondern die Arbeit des Bundestags fördern und erleichtern. Sie befassen sich mit unterschiedlichen Gegenständen, die verschiedene Zwecke betreffen: Gesetzgebung, Wahlen, Missstände in Verwaltung, Justiz und Regierungstätigkeit oder das Verhalten einzelner Abgeordneter. Untersuchungsausschüsse können nur im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeit des Bundestags durch Beweiserhebung und gegebenenfalls durch Bewertung des Beweismaterials Beschlüsse des Bundestags vorbereiten. Sie sind keine Gerichte. Aber, Untersuchungsausschüsse verfahren in der Beweiserhebung nach den Vorschriften über den Strafprozess in „sinngemäßer Anwendung“; d.h. für die Beweiserhebung stehen Untersuchungsausschüssen die allgemeinen Beweismittel des Strafprozesses (Zeugen, Sachverständige, Aktenvorlage u.a.) zur Verfügung. Bei sogenannten „Skandalenquêtes“, die sich gegen bestimmte Personen richten oder bei denen sich ein Verdacht gegen solche herauschält, ist es

¹⁷ In den Beratungen des Innenausschusses zum Stasi-Unterlagen-Gesetz waren Bedenken hinsichtlich eines unbeschränkten Zugriffsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse geäußert worden. Der im Gesetz formulierte Bezug auf Art. 44 GG beinhaltet den kleinsten gemeinsamen Nenner.

problematisch, ob für diese Personen bei sinngemäßer Anwendung des Strafprozessrechts der allgemeine Zeugnis- oder Eideszwang besteht.

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse können eine sehr effektive Kontrolle der Exekutive ausüben. Erstreckt sich der Untersuchungsauftrag jedoch auf politische Fragen, lässt sich häufig nur schwer klären, was letztlich in die Kompetenz solcher Ausschüsse fallen soll. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei, von wem die Initiative zur Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ausgeht. Stellt eine qualifizierte Parlamentsminderheit den Antrag, muss dem zwar stattgegeben werden, aber häufig ist die Parlamentsmehrheit daran uninteressiert. Geht die Initiative von der Mehrheit aus, kann sie gegen die Minderheit vorgehen, zumal sie in dem Untersuchungsausschuss ebenfalls über eine Mehrheit verfügt. Diese Fragwürdigkeit des Verfahrens in politischen Untersuchungsausschüssen zu Tage getreten, wie z.B. beim „Fibag-Ausschuss“ oder bei den Ausschüssen zur „Flick-Affäre“ und zur „Neuen Heimat“. In diesen Fällen ist in Frage zu stellen, ob solche Verfahren wirklich der „Wahrheitsfindung“ dienen.

4.2 Beweiserhebungsrecht und Persönlichkeitsschutz

Indem sich das Beweiserhebungsrecht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 GG auch auf Stasi-Unterlagen erstreckt, ist mit der Anwendung dieses Grundgesetzartikels auch die Rechtsprechung hierzu zu beachten. Diese ist nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Abwägung des Beweiserhebungsrechts des Untersuchungsausschusses gegenüber dem Schutz des Persönlichkeitsrechts uneinheitlich. Im Entscheid zum Flick-Untersuchungsausschuss hat das BVerfG die Regelung des Art. 44 Abs. 1 als generelle Ermächtigungsgrundlage eines Untersuchungsausschusses qualifiziert, „die in Verfolgung des Untersuchungszwecks erforderlichen Beweise selbst zu erheben.“¹⁹ Aus der Entscheidung ist allgemein ein Anspruch auf Vorlage von Akten gegen die Exekutive abzuleiten. Das gilt dann auch z.B. für den BStU, der als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMI angesiedelt ist.

¹⁸ Maunz-Dürig-Herzog: Grundgesetz. Kommentar, Art. 44 GG, Randnr. 3.

¹⁹ BVerfGE 67, S. 128 ff.

Diese generelle Ermächtigungsgrundlage hat das Gericht im Entscheid zum Untersuchungsausschuss „Neue Heimat“ eingeschränkt.²⁰ Untersuchungsausschüsse haben danach die Befugnis, „die erforderlichen Beweise in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess zu erheben.“²¹ Damit ist klargestellt, dass Art. 44 GG keine Befugnisse begründet, die über die strafverfahrensrechtlichen Ermächtigungsnormen hinausgehen. Neben den Vorschriften zur Beweiserhebung sind auch die Vorschriften über die zulässigen Arten von Beweismitteln und deren Verwertung erfasst. Nach den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Sicherstellung von Beweismitteln ist eine Behörde verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss Beweismittel auf Anforderung vorzulegen. Die Bundesregierung als oberste Dienstbehörde kann die Herausgabe jedoch verweigern, wenn diese in keinem sachlichen Zusammenhang zum Auftrag des Untersuchungsausschusses stehen oder wenn sie hierin eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes sieht.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Entscheid zum Untersuchungsausschuss „Neue Heimat“ betont, dass sich Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss im politischen Raum vollziehen und „gegenüber dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Besonderheiten“ aufweisen; diese seien hinsichtlich der Grundrechte der Betroffenen von Gewicht.²² Bereits im Urteil zum „Flick-Ausschuss“ hatte das BVerfG festgestellt: „Das Beweiserhebungsrecht und das Recht auf Aktenvorlage gemäß Art. 44 Abs. 1 GG können durch die Grundrechte eingeschränkt sein. Beweiserhebungsrecht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und grundrechtlicher Datenschutz müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten.“²³

Festzuhalten bleibt: Der grundrechtliche Schutz personenbezogener Daten darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden. Das Beweiserhebungsrecht von Untersuchungsausschüssen erstreckt sich nicht auf Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar sei.

²⁰ Lesch, Heiko H.: Zur Verwendbarkeit von Stasi-Abhörprotokollen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: NJW 2000, S. 3025 ff.

²¹ BVerfGE 76 S. 382 f., und BVerfGE 77, S. 48.

²² BVerfGE 77, S. 54.

²³ BVerfGE 67, S. 101.

4.3 Kieler „Schubladen-Affäre“

Bereits 1995 hatte sich das Landgericht Kiel mit der Frage beschäftigt, ob Informationen rechtlich zulässig verwertet werden dürfen, die von der Staatssicherheit über Personen des öffentlichen Lebens in der damaligen Bundesrepublik Deutschland durch Abhörmaßnahmen gesammelt worden waren.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte einen Untersuchungsausschuss eingesetzt, der sich im Nachgang zur „Barschel-Affäre“ mit der Frage befasste, warum und unter welchen Umständen der frühere Sozialminister Günther Jansen in seiner Schublade Geld gesammelt und an Rainer Pfeiffer gezahlt hatte. Auf der Suche nach Informationen stieß der Untersuchungsausschuss auf Abhörprotokolle des MfS über SPD-Landespolitiker. Der schleswig-holsteinische Datenschutzbeauftragte vertrat in einem Gutachten für den Ausschuss den Standpunkt, dass die Kenntnisnahme vom Inhalt der Abhörprotokolle ein Eingriff in Art. 10 GG sei. Zum gleichen Ergebnis kam der Innensenator des Landes. Trotzdem verlangte der Untersuchungsausschuss vom BStU die Einsichtnahme in die Stasi-Unterlagen. Dieser sah seinerseits in deren Verwendung keinen Verstoß gegen StUG. Dagegen erhoben die drei betroffenen Politiker Einspruch. Das Amtsgericht Kiel hatte die Einsichtnahme als unzulässig abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Landgericht Kiel verworfen.²⁴

Das Gericht hat festgestellt: „Bezüglich der durch Abhören des Fernmeldeverkehrs gewonnenen Stasi-Unterlagen haben die Rechte der Betroffenen aus Art. 10 I GG Vorrang gegenüber dem Aufklärungsinteresse eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses.“ Nach Ansicht des Landgerichts verletzt die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse das Fernmeldegeheimnis. Zwar stellt nach rechtsstaatlichem Verständnis das illegale Abhören durch das MfS insofern keine Grundrechtsverletzung dar, da es von einem fremden Geheimdienst ausgegangen ist. Aber nach der Rechtsprechung des BVerfG beinhaltet nicht nur die Aufzeichnung kommunikativer Daten einen Grundrechtseingriff, sondern auch deren Kenntnisnahme und Verwertung durch einen Träger inländischer öffentlicher Gewalt.²⁵

Das Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses kollidiere „ mit dem Recht der Beschwerdeführer auf Schutz ihrer Privatsphäre einschließlich ihrer Intimsphäre“, weil nicht ersichtlich sei, „dass die aufgezeichneten Telefongespräche sich lediglich auf Gespräche über

²⁴ LG Kiel, Beschluss vom 9.8.1995, in: NJW 1996, S. 1976 f.

dienstliche oder politische Angelegenheiten beschränken und diese Erkenntnisse im übrigen auf eklatant rechtswidrige Weise gewonnen wurden.“²⁶ Dieses Recht werde auch nicht durch § 22 StUG eingeschränkt. Das Recht der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse erstreckte sich zwar auch auf Stasi-Unterlagen, aber nach dem besonderen Verwertungsverbot des § 5 Abs. 1 StUG sei die Verwendung personenbezogener Informationen, die heimlich gewonnenen worden sind, zum Nachteil der Betroffenen unzulässig.

Das Gericht räumt § 5 StUG gegenüber der Bestimmung des § 22 StUG einen Vorrang ein, indem es das Gesetz teleologisch auslegt. Die im § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Zwecke des Gesetzes dienen nicht der Verwendung durch Untersuchungsausschüsse, sofern sich deren Untersuchungsauftrag nicht ausdrücklich damit deckt. „Zwar erwähnt das Gesetz unter § 1 Ziff. 4 als weiteren Zweck, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen die erforderlichen Informationen für die in diesem Gesetz genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen, worunter auch die in § 22 genannten Zwecke der Beweiserhebung durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse fallen. Es handelt sich dabei jedoch um nachrangige Gesetzeszwecke, was in den Gesetzesmaterialien deutlichen Niederschlag gefunden hat.“²⁷

Das Gericht bezieht sich in der Urteilsbegründung auch auf den historischen Hintergrund. Es weist darauf hin, dass erst auf Druck der Stasiopfer und der Bürgerrechtsbewegung die Unterlagen archiviert wurden, um die Machenschaften der Stasi aufzuklären, die Opfer zu rehabilitieren und die Täter zu bestrafen, „wobei das Persönlichkeitsschutz in den Mittelpunkt zu stellen sei.“ Ein Vorrang des staatlichen Aufklärungsinteresses sei lediglich bei der Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr normiert.

Diese Entscheidung des Landgerichts ist auch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Auseinandersetzung über die Verwendung von Stasi-Unterlagen ein wichtiger Beitrag zum rechtsstaatlichen Umgang mit diesen Akten. Auch wenn das Abhören von Telefongesprächen durch das MfS keine Grundrechtsverletzung darstellt, ist diese durch die weitere Verwertung dennoch gegeben. Dieses hat auch das BVerfG in seinem dritten „G-10-Urteil“ 1999 festgestellt: „Art. 10 GG schützt nicht nur gegenüber der staatlichen Kenntnisnahme von Telekommunikationskontakten. Sein Schutz erstreckt sich auch auf den Informations- und Datenverarbeitungsprozess, der sich an zulässige Kenntnisnahmen anschließt, und den Gebrauch, der

²⁵ BVerfGE 85, S. 389.

²⁶ A.a.O., S. 1976.

²⁷ A.a.O., S. 1977.

von den erlangten Kenntnissen gemacht wird.“²⁸ Danach spielt es keine Rolle, ob der unmittelbare Eingriff zulässig oder nichtzulässig war.

4.4 Untersuchungsausschuss zur „Parteispendenaffäre“

In der aktuellen Diskussion über die Freigabe von Stasi-Unterlagen an den Untersuchungsausschuss zur „Parteispendenaffäre“ treffen zwei unterschiedliche Rechtspositionen aufeinander.

Der BStU geht – ungeachtet der gegenwärtig erarbeiteten neuen Richtlinien – davon aus, dass weder das StUG noch Art. 44 GG Einschränkungen des Beweiserhebungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auf bestimmte Themen oder Themenbereiche vorsehen. Es sei also unerheblich, „ob der Untersuchungsgegenstand selbst einen MfS-Bezug hat oder nicht.“²⁹ Der BStU sieht im Gegensatz zum Landgericht Kiel keine Rangordnung der Zwecke des StUG. Folglich schließe auch § 22 StUG die Verwendung von Unterlagen über Betroffene oder Dritte für Untersuchungsausschüsse gerade nicht aus. Dabei spiele es auch keine Rolle, ob der Betroffene oder Dritte eine Person der Zeitgeschichte ist oder nicht ist.

Die Bundesbeauftragte begründet ihren Standpunkt damit, dass der Gesetzgeber mit dem StUG eine „umfassende“ historische und politische Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS gewährleisten und fördern wollte, folglich dürften Informationen über Personen der Zeitgeschichte gerade nicht ausgeschlossen sein. „Deshalb gelten Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgend als weniger schutzwürdig als andere Betroffene. Personenbezogene Informationen dürfen hier herausgegeben werden, soweit sie den Bereich des öffentlichen Wirkens betreffen und durch die Herausgabe keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden. Der Verweis auf die Behandlung als Betroffene in § 32 ist für diese Personengruppen nur so zu verstehen, dass sie hinsichtlich ihrer Privat- und Intimsphäre den gleichen Schutz genießen wie andere Betroffene.“³⁰

²⁸ BVerfGE 100, S. 313.

²⁹ Busse, Peter. Die Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, in: Persönlichkeitsschutz und Stasi-Akten, Zukunftsforum Politik Nr. 9, hrsg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Sankt Augustin 2000, S. 22.

³⁰ Busse, a.a.O., S. 25.

Problematisch ist die Begründung für die gegenwärtige Herausgabepraxis. Die Bundesbeauftragte geht davon aus, dass die Herausgabe von Tonbändern und Wortlautprotokollen an die Medien einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Persönlichkeitsrechts auch der Personenkreise des § 32 Abs. 1 Nr. 3 StUG beinhaltet. Diese Materialien gäben nur Lebenssachverhalte wieder und die bloße Kenntnis des Wortlauts eines Gesprächs lieferten für sich noch keinen Aufschluss über die Tätigkeit des MfS. „Eine Betrachtungsweise ist dagegen bei den zusammenfassenden Vermerken geboten. Hier werden die abgehörten Gespräche nicht im Wortlaut wiedergegeben, sondern in verdichteter Form aufgrund einer von MfS-Mitarbeitern vorgenommenen Auswertung.“³¹ Hierzu ist kritisch anzumerken, dass solche Vermerke ausschließlich für Zwecke des MfS angelegt wurden und deshalb auch nur Rückschlüsse auf die Tätigkeit dieser Behörde erlauben.

Die veröffentlichten Eckdaten für die Herausgabe von Stasi-Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte enthalten keine eindeutige Aussagen, die Rückschlüsse auf die Freigabe solcher Unterlagen an parlamentarische Untersuchungsausschüsse erlauben. Einerseits heißt es in den Eckdaten, dass die Zweckbindung bei der Herausgabe von Unterlagen an Wissenschaft und Medien nach strengen Maßstäben zu prüfen sei, und außerdem wird nochmals betont, dass keine überwiegend schutzwürdigen Interessen von Personen der Zeitgeschichte beeinträchtigt werden dürften. Andererseits hält die Bundesbeauftragte weiterhin daran fest, dass zu Personen der Zeitgeschichte Informationen zur Verfügung gestellt werden, die das „öffentliche Wirken“ dieser Personen betreffen.³²

In einem unveröffentlichten Gutachten der Professoren Marxen und Werle wird die Linie des BStU unterstützt.³³ Das Gutachten betont das Informationsrecht der Öffentlichkeit. Dabei wird hervorgehoben, dass Ostdeutschland als eine nachrevolutionäre Gesellschaft besonders wirksame Mittel zur Durchleuchtung der überwundenen Diktatur brauche; deshalb habe der Gesetzgeber im StUG bewusst die Schutzrechte von Politikern oder Amtsträgern teilweise

³¹ Busse, a.a.O., S. 26.

³² Bei der Vorstellung der neuen Eckdaten in einer Veranstaltung der Robert-Havemann-Gesellschaft und der Frankfurter Rundschau in der Landesvertretung Rheinland-Pfalz war das Echo geteilt. Dieter Wiefelpütz, der innenpolitische Sprecher der SPD-Fraktion, bezeichnete das neue Eckpunktepapier als „sehr wesentliche, hilfreiche Grundlage“ auf dem Weg zu einem breiten Konsens im Bundestag. Der CDU-Obmann im Spendausschuss, Andreas Schmidt, betonte, dass der Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen gleichermaßen für Personen der Zeitgeschichte wie für alle Stasi-Opfer gewährleistet bleiben müsse; daher sei selbst die Herausgabe von Vermerken über Telefongespräche nicht zulässig. Der ehemalige DDR-Bürgerrechtler Roland Jahn erinnerte auf dieser Veranstaltung an die Ausgangsparole der Bürgerrechtsbewegung und folgerte hieraus, dass nur Papiere, die Zusammenhänge und Strategien erhellten, veröffentlicht werden dürften, doch müssten die Betroffenen selbst über die Benutzung von Stasi-Unterlagen mit Personenbezug entscheiden dürfen (Spiegel Online vom 14.3.2001).

gelockert. Folglich müssten bestimmte Personen Eingriffe in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht dulden, sofern nicht ihre Privatsphäre berührt werde. „Die Zulässigkeit eines solchen Eingriffs legitimiert sich maßgeblich aus dem Zweck der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes.“³⁴

Demgegenüber vertritt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz die Auffassung, dass zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen die Materialien der Telefonüberwachung auch für parlamentarische Untersuchungsausschüsse verschlossen bleiben müssten.³⁵ Die von Roland Bachmeier, dem Direktor beim Bundesbeauftragten für Datenschutz, dargelegte Rechtsauffassung argumentiert ähnlich, wie das Landgericht Kiel (siehe 4.3). Gestützt auf die Rechtsprechung des BVerfG sieht Bachmeier in der Verwendung der Stasi-Unterlagen, die auf Abhörmaßnahmen beruhen, einen Eingriff in Art. 10 GG. Das Nachteilsverbot in § 5 Abs. 1 StUG sei durch § 22 StUG – anders als in § 23 – nicht ausgeschlossen. Dieses entspreche auch Sinn und Zweck des Gesetzes, das in erster Linie die Persönlichkeitsrechte schützen wolle: „In diesem Lichte ist auch der letztgenannte Zweck zu sehen. In erster Linie sollen die Machenschaften der Stasi aufgeklärt, die Opfer rehabilitiert und die Täter bestraft werden. Somit folgt aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes, dass nur solche parlamentarische Untersuchungsausschüsse Zugang zu den Stasi-Unterlagen erhalten dürfen, deren Gegenstand die Aufarbeitung der Tätigkeit der Stasi oder der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegen die in von Stasi-Unterlagen ausgehenden Gefahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Stasi-Unterlagen-Gesetz ist.“³⁶

Auf § 23 StUG könnte vom Untersuchungsausschuss zur „Parteispendenaffäre“ nicht zurückgegriffen werden, da die in Betracht kommenden Straftaten in § 23 nicht erwähnt sind. Eine Vorlage der Stasi-Abhörprotokolle an einen Untersuchungsausschuss unter Bezugnahme auf § 23 StUG wäre auch ein eklatanter Wertungswiderspruch innerhalb des Gesetzes. „Es würde bedeuten, dass einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dessen Auftrag in der Aufklärung von Missständen in der Regierung und der Verwaltung liegt, mehr personenbezogene Informationen zur Verfügung gestellt würden als den für die Aufklärung von Straftaten zuständigen gesetzlichen Organen.“³⁷

³³ FAZ vom 6.12.2000, S. 10.

³⁴ FAZ a.a.O., S. 10.

³⁵ Bachmeier, Roland: Datenschutz und Umgang mit Stasi-Akten, in: Persönlichkeitsschutz und Stasi-Akten, a.a.O., S. 13 ff.

³⁶ Bachmeier, a.a.O., S. 15.

³⁷ Bachmeier, a.a.O., S. 16.

Der Gesetzestext in § 32 StUG bilde keine Grundlage für die Auffassung, dass bei Personen der Zeitgeschichte und Amtsträgern der Persönlichkeitsschutz nicht greife, soweit es um die Ausführung ihrer Ämter und ihrer öffentlichen Funktionen gehe. „Aber selbst wenn man diese Rechtsmeinung zugrundelegen würde, müsste das illegale Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, etwa in einem vertraulichen Telefongespräch, dem privaten Bereich zugeordnet werden, weil sich der Betroffene nach seinem Selbstverständnis eben gerade nicht in der Öffentlichkeit bewegt hat.“³⁸

Im Auftrag des Bundesinnenministeriums hat der Staatsrechtler Philip Kunig ein Gutachten verfasst, das den § 32 StUG wie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auslegt. Nach Kunig sind alle Abgehörten als Betroffene „Stasi-Opfer“, deren informationelles Selbstbestimmungsrecht durch die Abhörmaßnahmen verletzt sei. Folglich dürften solche Stasi-Unterlagen nur dann veröffentlicht werden, wenn den Betroffenen an ihren Daten „kein Selbstbestimmungsrecht (mehr) zukommt“, wenn die gesammelten Informationen sich also auf „ihr öffentliches Auftreten“ oder auf ihre „nach außen gerichtete Amtsführung“ beziehen.³⁹

5. Stasi-Unterlagen und politische Verantwortlichkeit

In der aktuellen Diskussion um die Verwendung von Stasi-Unterlagen in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen geht es auch um die Frage, ob der Zugriff auf diese Materialien ein rechtlich zulässiges und geeignetes Mittel ist, um die Vertrauenswürdigkeit und politische Verantwortlichkeit von Repräsentanten des Staates zu untersuchen.

Die Hinterlassenschaft des MfS beinhaltet die Unterlagen einer politischen Polizei. Diese vereinte in sich DDR-interne Überwachungs- und Unterdrückungsfunktionen mit externer Aufklärungs- und Diversionsfunktion. Die Tätigkeit des MfS war vorrangig auf Personen ausgerichtet, folglich wurde auch überwiegend personenbezogenes Schriftgut erzeugt. Auch die Sachakten, deren Anteil bei etwa 20 Prozent lag, enthielten häufig Synthesen und Analysen, deren empirischer Gehalt überwiegend auf personenbezogenen Vorgängen beruhte. In den personenbezogenen Stasi-Unterlagen ist die Wirklichkeit in einer spezifischen Weise abgebil-

³⁸ Bachmeier, a.a.O., S. 18.

³⁹ FAZ vom 6.12.2000; S. 10.

det, die sich aus der Zweckbestimmung des Apparats ergibt.⁴⁰ Insofern spiegeln diese Akten nicht nur die Tätigkeit des MfS wider, sondern auch das institutionelle und persönliche Eigeninteresse dieser Behörde. Die zusammenfassenden Analysen verfolgen zudem auch ideologische Zwecke.

Das BVerfG hat bereits 1992 festgestellt, dass Stasi-Unterlagen nicht uneingeschränkt als Beweismittel zulässig sind, wenn auch diesen Dokumenten nicht von vornherein der Beweiswert abgesprochen werden könnte. Allerdings sei zu ermitteln, unter welchen operativen Umständen und zu welchen Zwecken die Akten entstanden seien. Damit wird es äußerst fragwürdig, ob solche Unterlagen überhaupt geeignet sind, Aufschlüsse etwa über die Regierungstätigkeit westdeutscher Politiker zu erlauben. Was aus aufgezeichneten Telefongesprächen von MfS-Mitarbeitern für Zwecke des MfS zusammengestellt wurde, lässt schwerlich Rückschlüsse zu, die den Zwecken parlamentarischer Untersuchungsausschüsse entsprechen, nämlich über die politische Verantwortlichkeit von Amtsträgern in der Bundesrepublik Deutschland zu befinden.

Die politische Verantwortung von Inhabern politischer Ämter ist ein grundlegender Bestandteil einer repräsentativen Demokratie. Wer vom Volke mit einem Amt oder einem Mandat betraut ist, muss sich auch hinsichtlich der Führung eines Amtes staatsrechtlich gegenüber dem Volk verantworten. Politische Verantwortung unterscheidet sich damit grundlegend von der rechtlichen Verantwortung, die an strikt gefasste Formalvoraussetzungen gebunden ist.⁴¹ Das streng formalisierte Verfahren – vor allem im Strafrecht – ist begründet im Rechtsstaatsprinzip und sichert „die Integrität des Einzelnen als freier Person gegenüber dem hoheitlichen Zugriff des Staates.“⁴² Auch die politische Verantwortung ist rechtlich verankert und unterliegt formalen Regelungen und Verfahren. „Der Maßstab solcher Regelungen und ihrer Auslegung ist jedoch nicht die Freiheit und Subjektivität der verantwortlichen Personen, sondern die Funktionalität und Rationalität im demokratischen Verfahren.“⁴³

Das parlamentarische Untersuchungsverfahren unterscheidet sich von dem Strafrechtsverfahren, obwohl es partiell auf das Strafverfahrensrecht zurückgreift. Hier geht es nicht um den

⁴⁰ Engelmann, Roger: Zum Quellenwert der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit, in: Aktenlage, hrsg. von K.-D.Henke/R. Engelmann, Berlin 1995, S. 29.

⁴¹ Siehe Masing, Johannes: Politische Verantwortlichkeit und rechtliche Verantwortlichkeit, in: ZRP 2001, Heft 1, S. 36 ff.

⁴² Masing, a.a.O., S. 37.

⁴³ Masing, a.a.O., S. 37.

Betroffenen als bürgerliche Rechtsperson, sondern um die Vertrauenswürdigkeit von Repräsentanten. Im Untersuchungsverfahren genießt der Amtsträger gegenüber dem Betroffenen im Strafrechtsprozess einen eingeschränkten Schutz. Zunächst einmal ist seine Rechtsstellung im Verfahren schwach ausgestaltet. Er muss Rechenschaft ablegen. Dann sollte man ihm auch Einwirkungsrechte auf das Verfahren einräumen wie formalisierte Anhörungsrechte oder Beweisanspruchsrechte. Nach der derzeitigen Regelung ist der Betroffene auf Unterstützung durch seine politischen Freunde angewiesen – eine für alle Beteiligten unbefriedigende Lösung.⁴⁴ Das seit langem geplante Untersuchungsausschussgesetz, zu dem zwei Entwürfe⁴⁵ vorliegen, könnte für das Verfahren wichtige Verbesserungen bringen.

Unabhängig von der Rechtsstellung der Amtsperson im parlamentarischen Untersuchungsverfahren sind schwerwiegende rechtliche Fragen zu beachten. Dürfen die Ermittlungsbefugnisse eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, dessen Auftrag die Aufklärung von Missständen ist, soweit reichen, dass sie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen? Darf dabei auf Abhörmaßnahmen zurückgegriffen werden, die hinsichtlich ihrer weiteren Verwendung Art. 10 GG verletzen? Und nicht zuletzt, widersprechen die Zwecke des StUG nicht einer Verwendung von Stasi-Unterlagen durch einen Untersuchungsausschuss, dessen Auftrag nicht die Aufarbeitung von Stasi-Unrecht beinhaltet?

Angesichts dieser Fragen sind im aktuellen Streitfall erhebliche Bedenken gegen die Freigabe von Stasi-Unterlagen über Betroffene an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss anzumelden. Weder das StUG noch die Rechtsprechung des BVerfG oder die Rechtsprechung des Landgerichts Kiel in einem gleichartig gelagerten Fall stützen den Rechtsstandpunkt der BStU.

Trotz seiner politischen Verantwortung ist der Amtsträger auch Bürger und hat als solcher die vollen bürgerlichen Freiheitsrechte. Dieses darf bei der Abwägung des Spannungsfelds zwischen Persönlichkeitsschutz auch des Politikers und dem Aufklärungsinteresse nicht vergessen werden.

⁴⁴ Vgl. Steffani, Winfried: Betroffene als Verfahrensobjekt?, in: ZfParl 20 (1989), S. 54 ff.

⁴⁵ BT-Dr. 14/2363 und BT-Dr. 14/2518.

Gesetz
Über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG)

Erster Abschnitt
Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz regelt die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit und seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, um
 1. dem Einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen zu ermöglichen, damit er die Einflussnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann,
 2. den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird,
 3. die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern,
 4. öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen für die in diesem Gesetz genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Rechte des Einzelnen

- (1) Jeder Einzelne hat das Recht, vom Bundesbeauftragten Auskunft darüber zu verlangen, ob in den erschlossenen Unterlagen Informationen zu seiner Person enthalten sind. Ist das der Fall, hat der Einzelne das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Unterlagen nach Maßgabe dieses Gesetzes. (...)

§ 4**Zulässigkeit der Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen**

- (1) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen haben nur Zugang zu den Unterlagen und dürfen sie nur verwenden, soweit dieses Gesetz es erlaubt oder anordnet. Legen Betroffene, Dritte, nahe Angehörige Vermisster oder Verstorbener, Mitarbeiter oder Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes Unterlagen mit Informationen über ihre Person von sich aus vor, dürfen diese auch für die Zwecke verwendet werden, für die sie vorgelegt worden sind. (...)
- (4) Durch die Verwendung der Unterlagen dürfen überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5**Besondere Verwendungsverbote**

- (1) Die Verwendung personenbezogener Informationen über Betroffene oder Dritte, die im Rahmen der zielgerichteten Informationserhebung oder Ausspähung des Betroffenen einschließlich heimlicher Informationserhebung gewonnen worden sind, zum Nachteil dieser Personen ist unzulässig. (...)

Dritter Abschnitt**Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes****§ 19****Zugang zu den Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Verfahrensvorschriften**

- (1) Der Bundesbeauftragte macht Mitteilungen an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, gewährt ihnen Einsicht in Unterlagen und gibt ihnen Unterlagen heraus, soweit deren Verwendung nach den §§ 20 bis 23, 25 und 26 zulässig ist. (...)
- (2) Ersuchen können von der zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe zuständigen öffentlichen Stelle an den Bundesbeauftragten gerichtet werden. Wer für eine nicht-öffentliche Stelle ein Ersuchen stellt, hat seine Berechtigung hierzu schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Der Bundesbeauftragte prüft, ob sich ein Ersuchen um Mitteilung, Einsichtnahme oder Herausgabe auf einen zulässigen Verwendungszweck bezieht, im Rahmen der Aufgaben

des Empfängers liegt und inwieweit die Verwendung für den angegebenen Zweck erforderlich ist. (...)

§ 20

Verwendung von Unterlagen, die keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

- (1) Unterlagen, soweit sie keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in dem erforderlichen Umfang für folgende Zwecke verwendet werden: (...)

[Die folgenden Punkte sind identisch mit den in § 21 genannten Zwecken]

§ 21

Verwendung von Unterlagen, die personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

- (1) Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in dem erforderlichen Umfang für folgende Zwecke verwendet werden:
1. Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, Wiedergutmachung, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz,
 2. Schutz des Persönlichkeitsrechts,
 3. Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle,
 4. Ruhen von Versorgungsleistungen (...)
 5. Aufklärung, Erfassung und Sicherung des Vermögens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (...),
 6. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren (...),
[Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Abgeordnete, Personen des öffentlichen Dienstes, Notare und Rechtsanwälte, leitende Angestellte in Betrieben u.a.]
 7. Überprüfung der folgenden Personen mit ihrer Einwilligung zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren (...)
[Vorstände von politischen Parteien, ehrenamtliche Richter, kirchliches Ehrenamt, leitende Funktionen in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene, Betriebsräte]

- (2) Das besondere Verwendungsverbot nach § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 22

Verwendung von Unterlagen für Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

- (1) Das Recht auf Beweiserhebung durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse nach Artikel 44 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erstreckt sich auch auf Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für parlamentarische Untersuchungsausschüsse der Länder.

§ 23

Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

- (1) Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen in dem erforderlichen Umfang verwendet werden

1. zur Verfolgung von

- a) Straftaten im Zusammenhang mit dem Regime der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, anderer Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie der Gerichte,
- b) Verbrechen in den Fällen der §§ 211, 212 oder 220a, 239a, 239b, 306 bis 308, 310b Abs. 1, § 311 Abs. 1, § 311 a Abs. 1, §§ 312, 316c Abs. 1 oder § 319 des Strafgesetzbuches sowie von Straftaten nach [Waffengesetz, Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, Betäubungsmittelgesetz] (...)
- c) Straftaten im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime (...)

2. zur Abwehr einer drohenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhütung von drohenden Straftaten.

§ 5 Abs. 1 ist nicht anzuwenden. Verwertungsverbote nach den Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

- (2) Andere Unterlagen dürfen auch verwendet werden, soweit dies zur Verfolgung anderer Straftaten einschließlich der Rechtshilfe in Strafsachen sowie der Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhütung von Straftaten, erforderlich ist.

§ 25**Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Nachrichtendienste**

- (1) Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen nicht durch oder für Nachrichtendienste verwendet werden. Ausgenommen sind Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen enthalten über
 1. Mitarbeiter der Nachrichtendienste des Bundes, der Länder oder der Verbündeten und die Verwendung zum Schutze dieser Mitarbeiter oder der Nachrichtendienste erforderlich ist, oder
 2. Mitarbeiter anderer Nachrichtendienste und die Verwendung zur Spionageabwehr erforderlich ist. (...)

§ 32**Verwendung von Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes**

- (1) Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie für Zwecke der politischen Bildung stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung:
 1. Unterlagen, die keine personenbezogenen Informationen enthalten,
 2. Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen Informationen anonymisiert worden sind,
 3. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über
 - Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind,
 - Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder
 - Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes,
 soweit durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden,
 4. Unterlagen mit anderen personenbezogenen Informationen, wenn die schriftlichen Einwilligungen der betreffenden Personen, in denen das Vorhaben und die durchführenden Personen bezeichnet sind, vorgelegt werden. (...)
- (3) Personenbezogene Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn

1. die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben, oder
2. es sich um Informationen über
 - Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind,
 - Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder
 - Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes

handelt und durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden. (...)

§ 34

Verwendung von Unterlagen durch Presse, Rundfunk und Film

- (1) Für die Verwendung von Unterlagen durch Presse, Rundfunk, Film, deren Hilfsunternehmen und die für sie journalistisch-redaktionell tätigen Personen gelten die §§ 32 und 33 entsprechend. (...)

Literatur

Arndt, Claus: Aktives Zuhören. Von Erdkabeln, Richtfunkstrecken und der Stasi, in: FAZ vom 6. 3. 2001

Benda, Ernst/ Bachmeier, Roland/Busse, Peter: Persönlichkeitsschutz und Stasi-Akten. Zukunftsforum Politik Nr. 9, hrsg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Sankt Augustin 2000

Dammann, Ulrich: Nutzung der Stasi-Funkaufklärung durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1996, S. 1946-1947

Eckpunkte der Richtlinie für die Herausgabe von Stasi-Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte sowie Funktions- und Amtsträger an Forscher und Medien (§§ 32-34 StUG), hrsg. von der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 2001

Einschränkung des Zugriffs parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auf Stasi-Akten (LG Kiel, Beschluss vom 9.8.1995), in: NJW 1996, S. 1976-1977

Engelmann, Roger: Zum Wert der MfS-Akten. Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band VIII, S. 243-296, Baden-Baden 1995

Geiger, Hansjörg/Klinghardt, Heinz: Stasi-Unterlagen-Gesetz mit Erläuterungen für die Praxis, Dresden/Erfurt/Hannover/Kiel/Köln/Magdeburg 1993

Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG). Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Berlin 1997

Hassemer, Winfried/Starzacher, Karl: Datenschutz und Stasi-Unterlagen. Verdrängen oder Bewältigen? Baden-Baden 1993

Henke, Klaus-Dietmar/Engelmann, Roger (Hrsg.): Aktenlage. Die Bedeutung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die Zeitgeschichtsforschung, Berlin (2. Aufl.) 1996

Lesch, Heiko H.: Zur Verwendbarkeit von Stasi-Abhörprotokollen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: NJW 2000, S. 3035-3039

Masing, Johannes: Politische Verantwortlichkeit und rechtliche Verantwortlichkeit, in: ZRP 2001, Heft 1, S. 36-42

Palm, Franz/Roy, Rudolf: Nutzung von Stasi-Unterlagen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1998, S. 3005-3011

Schmidt, Dieter/Dörr, Erwin: Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar für Betroffene, Köln 1993

Schumann, Silke: Vernichten oder Offenlegen? Zur Entstehung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Eine Dokumentation der öffentlichen Debatte 1990/91. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Reihe A: Dokumente Nr. 1/1995, Berlin 1995

Stoltenberg, Klaus: Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar, Baden-Baden 1992

Wassermann, Rudolf: Verwirrung über die Abhörprotokolle der Stasi, in: NJW 2000, S. 1460-1461

Weberling, Johannes: Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar, Köln/Berlin/Bonn/München 1993